

## **Antrag zur Änderung des SMG (1613/A BlgNR XXV.GP)**

*Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf*

Am 17.03.2016 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Steinacker, Jarolim, Ottenschläger und Spindelberger einen Initiativantrag eingebracht, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert werden soll<sup>1</sup>. In jüngerer Zeit hätte sich die Drogenhandelsszene in Ballungsräumen, vor allem an öffentlichen Plätzen und Verkehrsmitteln, verstärkt. Durch das aggressive Auftreten der Dealer werde das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung massiv untergraben und der tägliche Weg zur Schule oder zum Arbeitsplatz erschwert. Polizeiliche Schwerpunktaktionen hätten ebenso wie Sozialarbeit ihre Wirkung aufgrund der Beweglichkeit der Szene verfehlt. Insgesamt bedeute diese Entwicklung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und erweise sich als öffentliches Ärgernis. Dieser Gefahr und diesem Ärgernis soll mit der geplanten Gesetzesänderung entgegengewirkt werden.

### **I.**

Nach dem Vorschlag soll in § 27 SMG („Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“) ein neuer Absatz 2a eingefügt werden. Demnach soll mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden, wer vorschriftswidrig Suchtgift gegen Entgelt anbietet, überlässt oder verschafft, sofern er dies auf bestimmte Weise tut. § 27 Abs 2a SMG-IA setzt für die Strafbarkeit voraus, dass der Täter diese Tathandlung entweder

- in einem öffentlichen Verkehrsmittel,
- in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage,
- auf einer öffentlichen Verkehrsfläche,
- in einem öffentlichen Gebäude,
- sonst an einem allgemein zugänglichen Ort öffentlich oder
- unter Umständen setzt, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Dieser neue § 27 Abs 2a SMG soll nach dem Vorschlag auch als Basis für die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit nach § 27 Abs 3 SMG herangezogen werden können.

Bei diesem Vorschlag fallen vor allem zwei Aspekte ins Auge: Zum einen fehlt eine vergleichbare Regelung für psychotrope Substanzen. Eine solche wäre entsprechend der Systematik des SMG in § 30 SMG („Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen“) anzusiedeln. Darauf erstreckt sich der Vorschlag allerdings nicht. Das überrascht, weil die Szene an öffentlichen Orten als massive Bedrohung der Sicherheit gesehen wird und davon ausgegangen werden darf, dass sich die Drogenhandelsszene an öffentlichen Orten und Verkehrsknotenpunkten nicht auf Suchtgift beschränkt.

Zum anderen fällt auf, dass der Änderungsvorschlag insgesamt mit der Notwendigkeit der Bekämpfung des öffentlichen Ärgernisses durch Dealing in Ballungsräumen begründet wird, die letzte Begehungsvariante aber nicht mehr auf einen irgendwie gearteten Konnex zur Öffentlichkeit abstellt. Nach den Erläuterungen soll es auch ausreichen, wenn sich nur bei einzelnen Beobachtern die

---

<sup>1</sup> 1613/A BlgNR XXV.GP.

konkrete Gefahr eines Ärgernisses ergibt. Denkbar wäre dies wohl, wenn in einer Wohnung in einem Wohnhaus gedealt wird und die weiteren Hausbewohner das ständige Kommen und Gehen von Lieferanten und Kunden mitbekommen und sich dadurch gestört und belästigt fühlen. Möglicherweise reicht es für die Sanktionierung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren aber auch aus, dass Passanten das Geschehen von der Straße aus durch das Fenster der Wohnung beobachten können.

## II.

Nicht mit den eben beschriebenen Änderung in Zusammenhang steht ein weiterer Vorschlag, der sich auf die Änderung des § 35 Abs 9 SMG bezieht. Dieser Absatz wurde durch das StRÄG 2015<sup>2</sup> eingeführt und regelt, wie die Staatsanwaltschaft im Falle eines Abtretungsberichts nach § 13 Abs 2b SMG vorzugehen hat. Nach der derzeitigen Fassung hat sie den Beschuldigten über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung unter Hinweis auf die Gründe für eine allfällige Fortsetzung des Verfahrens zu informieren, wobei diese Mitteilung zu eigenen Händen zuzustellen ist. Der vorgelegte Antrag schlägt nun vor, auf die Zustellung zu eigenen Händen aus Gründen der Vereinfachung der Abläufe zu verzichten, und begründet dies mit einer Parallele zur Einstellung wegen Geringfügigkeit, bei der kein Zustellnachweis erforderlich ist (§ 194 Abs 1 StPO).

---

<sup>2</sup> BGBl I 112/2015.